

Bearbeiter:in: AL Michaela Hübler

T: (07251) 255-11

M: gemeinde@schiedlberg.ooe.gv.at

Geschäftszeichen: 850-4

13.12.2023 Seite 1 von 5

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schiedlberg vom 11.12.2023 mit der eine

# Wassergebührenordnung

für die Gemeinde Schiedlberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 16 (1) Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schiedlberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümer gleichzusetzen.

§ 2

# Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebüh	<sup>-</sup> beträgt
für bebaute Grundstücke je m² der B	emessungsgrundlage nach
Abs.2	€ 20,18
mindestens aber	€ 3.027,00
Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr f	ür unbebaute Grundstücke wird die
Mindestanschlussgebühr vorgeschrieb	en.
	(Beträge inkl. MWSt.)

(2) Die **Bemessungsgrundlage** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume und Dachgeschosse sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.

Kellergaragen, angebaute und freistehende Garagen sowie Heimsaunen und Schwimmbäder ab  $15\ m^2$  Wasseroberfläche werden in die Berechnung mit einbezogen.

- (3) Bei <u>land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben</u> sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Garagen, die nur dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- (4) Geräteschuppen und Holzhütten, Heiz- und Brennstofflagerräume, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie Loggien zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) für gewerbliche und industrielle Betriebe, überwiegend großflächige Betriebsräume, wie z.B. Werkstätten, Verkaufs- und Geschäftslokale, Vereinslokale, Säle (auch jene von gastgewerblichen Betrieben), Lagerhallen, Kindergärten und Sporthallen, wird nach der errechneten Vollgeschossgrundfläche ein Abschlag von 50 % berechnet.

  Ausgenommen von dieser Regelung sind Betriebe mit großem Wasserbedarf, wie z.B. Fleischhauereibetriebe und gastgewerbliche Betriebe (nicht jedoch deren Säle).
- (6) Bei <u>nachträglichen Abänderungen</u> der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die seinerzeit vom
    - Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger geleistete Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung (= Valorisierung) abzuziehen. Für die Berechnung der Quadratmeterdifferenz wird jener Quadratmetersatz herangezogen, der zum Zeitpunkt der Bebauung Gültigkeit hat.
  - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, bei nachträglicher Errichtung oder Änderung von Schwimmbädern sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten,

- sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

# Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitung verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4)Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4

# Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wassermenge wird mit Ausnahme der im Abs. (5) genannten Fälle durch eingebaute Wasserzähler ermittelt. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus
  - a) der Wasserbezugsgebühr,
  - b) der Zählergebühr für den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler und der Grundgebühr.
- (4) a) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen Wassermenge € 2,70.
  - b) Die Zählergebühr beträgt € 3,00 pro Kalendermonat. Die Zählergebühr ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Sollte ein Wasserzähler funktionsunfähig werden, so tritt für die Zeit bis zur Behebung des Schadens bzw. bis zum Einbau eines neuen Wasserzählers keine Unterbrechung in der Verpflichtung zur Entrichtung der Zählergebühr ein.
  - c) Die Grundgebühr beträgt € 2,06 pro Hausanschluss und Monat.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird und während der Bauzeit aus technischen Gründen die Anbringung eines Wasserzählers nicht möglich ist, beträgt je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **0,61/m² und Jahr.**

#### § 5

## Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage € 0,15 pro Quadratmeter.

#### § 6

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

(3) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich,

und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Für die ersten drei Vierteljahre eines jeden Jahres wird die Wasserbezugsgebühr in Form einer Pauschale verrechnet, das unter Zugrundelegung des Wasserverbrauches vorangegangener Kalenderjahre oder, falls dies nicht möglich ist, des Wasserverbrauches vergleichbarer Grundstücke festgelegt wird. Die Jahresabrechnung der Wasserbezugsgebühr erfolgt mit der Wassergebührenabrechnung für das vierte Kalendervierteljahr.

### § 7

#### Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### § 8

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## § 9

#### Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

